

# 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden

## Entgegenstehende Belange und Nutzungseinschränkungen nach den Ergebnissen der faunistischen Gutachten

### 1. Einleitung

Aus der Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 24.05.2016 erging die Aufforderung an die Verwaltung, der Abwägung eine Anlage beizufügen, aus der nach den Ergebnissen der faunistischen Gutachten (Bach und Schreiber) die aus naturschutzfachlicher Sicht

1. entgegenstehenden Belange hervorgehen bzw.
2. die unterschiedlichen Nutzungseinschränkungen detailliert dargelegt sind.

Dazu wurden die Gutachter direkt angefragt und es wurden die vorliegenden Untersuchungsergebnisse dahingehend ausgewertet.

Die Ergebnisse sind in der vorliegenden Unterlage dokumentiert.

### 2. Fledermäuse

#### 1. Entgegenstehende Belange

In den Flächen der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes stehen die Anforderungen zum Fledermausschutz der Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen<sup>1</sup>.

#### 2. Detaillierte Darstellung der unterschiedlichen Nutzungseinschränkungen

In allen Bereichen der geplanten FNP-Darstellung ist von vorsorglichen Abschaltzeiten bei Temperaturen über 10 ° und Windgeschwindigkeiten < 8 m/s zum Herbstzug von Anfang/Mitte August bis Mitte Oktober auszugehen.

In dem Gutachten sind die jeweils festgestellten Jagdgebiete mittlerer und hoher Wertigkeiten dargestellt. Die Darstellung wurde jeweils für Sommer und Herbst in den Karten zu den Fledermausaktivitäten für die 3 Teilbereiche auf die aktuell geplante FNP-Abgrenzung übertragen und mit einem 200-Abstandskorridor versehen.<sup>2</sup>

In den festgestellten Jagdgebieten mittlerer und hoher Wertigkeiten zuzüglich des 200-Abstandskorridores ist bei den vorstehend genannten Witterungsbedingungen von zusätzlichen Abschaltzeiträumen auszugehen.

Die Details obliegen dem nachgeordneten Zulassungsverfahren zur konkreten Anlagenplanung.

---

<sup>1</sup> Schreiben von Lothar Bach vom 30.05.2016

<sup>2</sup> Siehe Anlage, insgesamt 6 Karten zur Bedeutung der Jagdgebiete für Fledermäuse

### **3. Brutvögel**

#### **1. Entgegenstehende Belange**

Die Brutvogelkartierung erbrachte keine Ergebnisse, die im Sinne harter Tabuzonen zwingend zum Ausschluss von Flächen oder Teilflächen für die Windenergie führen würde.

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung stehen der Ausweisung der Flächen für die Windenergie nicht entgegen.<sup>3</sup>

#### **1. Detaillierte Darstellung der unterschiedlichen Nutzungseinschränkungen**

Die sich aus den Brutvogelerhebungen aufzeigenden unterschiedlichen Nutzungseinschränkungen sind in den 3 beigefügten Brutvogelkarten jeweils für die Teilbereiche dargestellt.

Aus dem Brutvogelgutachten 2015 wurden die Revierstandorte der festgestellten Brutvögel hervorgehoben, denen eine Empfindlichkeit gegenüber WEA beizumessen ist. Diese Standorte wurden mit den gemäß MU (2016)<sup>4</sup> bzw. NLT (2014)<sup>5</sup> zu beachtenden Prüfkorridoren bzw. empfohlenen Abständen versehen.

Als WEA-empfindliche Arten sind in den 3 Teilbereichen der Stadt Norden regelmäßig Kiebitz und Feldlerche sowie örtlich Rohrweihe, Mäusebussard und Uferschnepfe relevant.<sup>6</sup>

Die gekennzeichneten Abstände stellen keine Tabukriterien dar, sondern begründen Zonen, in denen ein besonderes Prüferfordernis im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände besteht. Zur Einhaltung des Artenschutzrechtes sind gegebenenfalls Abschaltzeiten und möglicherweise auch artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich. Dies ist dann bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens im Detail zu klären.

Weiterhin wurde die sich nach Behm & Krüger (bzw. Schreiber) ergebende Bedeutung in die Karten übertragen und um die zusammenfassende Bewertung der vergangenen Jahre ergänzt. Die hier für die Bewertung der Vogellebensräume festgestellten wertgebenden Arten gelten zum großen Teil als gegenüber WEA nicht empfindlich. Insofern ist die Bewertung der Vogellebensräume für die Beurteilung der sich gegenüber der Windenergie ergebenden Nutzungseinschränkungen nur bedingt geeignet ist und wird hier nicht weiter verfolgt.

---

<sup>3</sup> Mail vom Dr. Schreiber vom 01.06.2016

<sup>4</sup> Windenergieerlass des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016

<sup>5</sup> Niedersächsischer Landkreistag: Arbeitshilfe Natur und Windenergie, Oktober 2014 („NLT-Papier“)

<sup>6</sup> Auf Darstellung der Stockente (Ostermarsch 7xBrutnachweis/BN, 18x Brutverdacht/BV, Leegland 12xBN, 18xBV, Leybucht polder 5xBN, 29 BV) als kollisionsgefährdete Art (vgl. Tobias Dürr: Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Funddatei der Staatlichen Vogelwarte im Landesumweltamt Brandenburg, Stand 16.12.2015) wurde aus plangrafischen Gründen verzichtet.

### **3. Gastvögel**

#### **1. Entgegenstehende Belange**

Die Gastvogelkartierung erbrachte keine Ergebnisse, die im Sinne harter Tabuzonen zwingend zum Ausschluss von Flächen oder Teilflächen für die Windenergie führen würde.

Die Ergebnisse der Gastvogelkartierung stehen der Ausweisung der Flächen für die Windenergie nicht entgegen.<sup>7</sup>

#### **1. Detaillierte Darstellung der unterschiedlichen Nutzungseinschränkungen**

In der Darstellung der in den drei Teilbereichen 2015 vorkommenden Gastvögel wurden die festgestellten Vorkommen ab lokaler Bedeutung aus den Karten des Gastvogelgutachtens in die beigefügten Karten zu den vorkommenden Gastvögeln übertragen<sup>8</sup>.

Dabei handelt es sich vorrangig um verschiedene Gänse- und Möwenarten sowie um Gastvogelvorkommen von Großem Brachvogel, Goldregenpfeifer, Regenbrachvogel und Pfeifenten. Für die festgestellten Gastvögel wird allgemein nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen.<sup>9</sup>

Dagegen ist auf Grund der möglichen Scheuchwirkung der Windenergieanlagen die Empfindlichkeit der vorkommenden Gastvögel gegenüber dem artenschutzrechtlichen Störungsverbot zu prüfen. Für Rastvögel außerhalb von bedeutenden Rastvogellebensräumen (< lokale Bedeutung) ist gemäß MU-Erlass in der Regel keine artenschutzrechtliche Störung gegeben.

Nach den artspezifischen Empfindlichkeiten kann eine erhebliche Störwirkung bei einer Entfernung von 500 m zu den Anlagenstandorten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. In den beigefügten Karten ist der mögliche Wirkkorridor von 500 m um die Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung hervorgehoben. Die innerhalb dieses Wirkkorridors festgestellten Gastvogelbestände ab lokaler Bedeutung verweisen auf den besonderen Bedarf zur artspezifischen Überprüfung der möglichen Verdrängungswirkungen.

Soweit in der nachgeordneten Anlagenplanung auf der Grundlage der konkreten Anlagenabstände Verdrängungswirkungen zu erwarten sind, gelten diese gemäß MU-Erlass artenschutzrechtlich nicht als populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können.

Stehen solche Ausweichräume nicht zur Verfügung, werden im nachgeordneten Zulassungsverfahren für die konkret geplanten Anlagen geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Attraktivitätssteigerung von Flächen für Gastvögel im räumlichen Zusammenhang außerhalb des möglichen Wirkradius festgelegt, um den Erhaltungszustand der lokalen Population zu sichern.

Insofern können die hier festgestellten Gastvogelvorkommen einen erhöhten Ausgleichsbedarf begründen.

Für die Nutzung der Flächen als Windenergiestandorte ergeben sich jedoch aus den festgestellten Gastvogelvorkommen keine weiteren Nutzungseinschränkungen.

---

<sup>7</sup> Mail vom Schreiber vom 01.06.2016

<sup>8</sup> Grafische Übertragungsgenauigkeiten sind nicht auszuschließen, bleiben, wie nachstehend dargelegt, für die Beurteilung der Nutzungseinschränkung für die Windenergie jedoch unerheblich.

<sup>9</sup> Vgl. MI 2016, NLT 2014, Stürr 2015